



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 28. Februar 1967

Teil III Nr.3

Tag	Inhalt	Seite
10.1. 67	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik der zentralgeleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie und der zentralgeleiteten volkseigenen Projektierungsbetriebe	29
19.1. 67	Anordnung über das Staatliche Institut für Immunpräparate und Nährmedien.....	30
15. 2. 67	Anordnung über die Quartalskassenplanung für das II. und III. Quartal 1967	31

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik der zentralgeleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie und der zentralgeleiteten volkseigenen Projektierungsbetriebe.

Vom 10. Januar 1967

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die auf Grund der Verordnung vom 15. März 1966 zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBI. II S. 265) weiter anzuwendende Anordnung vom 9. September 1965 zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik (GBI. III S. 125) gilt für die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden

- Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien sowie deren volkseigene Betriebe;
- volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und deren Betriebsteile;
- volkseigenen Projektierungsbetriebe.

§ 2

Für die in der Anordnung vom 9. September 1965 festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeit tritt an Stelle des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. der Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates der Minister für Bauwesen.

§ 3

Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist bei der Anwendung der Anordnung vom 9. September 1965 folgendes zu beachten:

1. außer den im § 9 Abs. 2 der Anordnung vom 9. September 1965 festgelegten Fällen sind aus dem Fonds Technik die Kosten für die Erarbeitung von Fachbereichstandards zu finanzieren;

2. der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs hat entsprechend der Bedeutung und dem Umfang des Themas Zwischenverteidigungen vor einem von ihm zu berufenden sachkundigen Gremium durchzuführen;
3. die vom Leiter des wirtschaftsleitenden Organs bestätigten Abschlußberichte, einschließlich Dokumentationskarten, von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind entsprechend den geltenden Dokumentationsrichtlinien an den in diesen Richtlinien festgelegten Verteiler zu übergeben.

54

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 1 Ziff. 5 der Anordnung vom 15. Januar 1964 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S. 83);
2. die Anweisung vom 20. April 1964 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und Spezialbaukombinaten für das Jahr 1964 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6/1964) in der Fassung der Anweisung Nr. 3 vom 19. Februar 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 5/1966);
3. die Anweisung vom 15. März 1966 über die Behandlung der aus dem Staatshaushalt finanzierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4/1966).

Berlin, den 10. Januar 1967

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r